

U m f S h l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 8.

Darmstadt am 9. April 1834.

-
- Inhalt: 13. Die Einführung allgemeiner Unterrichtsmethoden in sämtlichen Schulen des Großherzogthums, insbesondere die einer Anleitung zum Unterrichte im Schreiben.
14. Die Dispensation vom gesetzlichen Alter zur Confirmation, insbesondere das von den Dispensirten zu entrichtende Schulgeld etc.
-

13.

Zu Nr. D. G. R.
1263.

Darmstadt, den 9. April 1834.

Betr.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen.

Die Einführung allgemeiner Unterrichtsmethoden in sämtlichen Schulen des Großherzogthums, insbesondere die einer Anleitung zum Unterrichte im Schreiben.

Der Elementar-Schreibunterricht wird bis dahin in den meisten Schulen des Großherzogthums ohne Beachtung der einfachsten pädagogischen Grundsätze erteilt.

Die Wirkung von diesem Verfahren ist, daß das Bildende, durch welches dieser Unterricht belebt werden kann, für die Kinder verloren wird, daß eine lange Zeit erforderlich ist, die Schreibfähigkeit der talentvolleren Kinder einigermaßen erträglich auszubilden, während die meisten Schulkinder nach jahrelanger Qual und Anstrengung schlechte und undeutliche Handschriften in den Schulen sich zu eigen machen.

Die Einführung einer, nach pädagogischen Grundsätzen ausgeführten, durch die Erfahrung bewährten verständlichen Anleitung zum Schreibunterrichte, mit welcher die nach den in derselben entwickelten Regeln bearbeiteten Vorlegeblätter zum Schönschreiben verbunden sind, gehört daher zu den nächstliegenden Bedürfnissen für unsere Schulen.

Sie wird von vielen Lehrern erwartet, und sie ist zugleich auch um deswillen nothwendig, damit die aufsehenden Schulbehörden, Lehrer, welche schlechten Unterricht in diesem Fache ertheilen, und sich mit Unkenntniß der Methode entschuldigen, für die Befolgung der gegebenen Vorschrift verantwortlich erklären können.

Wir haben daher eine neue Auflage von einer nach obenerwähnten Andeutungen schon früher durch einen erfahrenen Schulmann des Landes bearbeitete Schreiblehre, welche in einem Theile des Großherzogthums bereits seit mehreren Jahren eingeführt ist, veranlaßt.

Höchstes Ministerium des Innern und der Justiz hat auf unseren Antrag die allgemeine Einführung dieser Schreiblehre in allen Schulen des Großherzogthums geneigtest zu genehmigen geruht.

Sie ist unter dem Titel: Anleitung zum Schreibunterricht für Lehrer in Elementarschulen Gießen 1834. bei Georg Friedrich Heyer, Vater, erschienen.

Der Preis ist für ein Exemplar gut in Pappe gebunden zu dreißig Kreuzer bestimmt.

Zugleich sind auch in dieser Verlagsbehandlung 16 Vorlegeblätter nach der in der Schreiblehre enthaltenen Methode in Kupfer gestochen, und auf starkes weißes Papier gedruckt, erschienen. Ein solches Exemplar kostet vierzig acht Kreuzer.

Für zwanzig Schüler ist ein Exemplar nothwendig.

Sie wollen nunmehr binnen 14 Tagen sich direct an genannte Buchhandlung wenden, von derselben die für die Schulen ihres Bezirks erforderliche Anzahl von Exemplaren der Anleitung beziehen, und zugleich auch die Einführung der Vorlegeblätter empfehlen.

Das für jede Schule bestimmte Exemplar der Schreiblehre wird von Ihnen wie folgt beschrieben:

Eigenthum der Schule der Gemeinde N. N. den . . . ten
1834. dem Lehrer N. N. zur Befolgung übergeben.

Die Kosten für die Anschaffung der Schreiblehre und für die Vorlegeblätter hat die Schulgemeinde, vorzugsweise aus den erhobenen Schulstrafen zu bestreiten.

Das vorsitzende Mitglied der Bezirks-Schulcommission ist eingeladen, den Geldbetrag für diese Schulbedürfnisse sogleich nach Uebersen-

derung der Exemplare erheben zu lassen, und binnen 6 Wochen an die Verlags-handlung portofrei zu übersenden.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, das ihm übergebene Exemplar in gutem Zustande zu erhalten.

Bei eintretenden Erledigungen hat der Schulvorstand das Exemplar dem Nachfolger zu übergeben. Sollte dasselbe nicht mehr in brauchbarem Zustande sein, so muß ein anderes Exemplar auf Kosten des Vorfahrers im Dienste angekauft werden.

Die Lehrer sind angewiesen zwei Monate nach Empfang der Anleitung solche in ihren Schulen zur Ausführung zu bringen. Wir erwarten von denselben, daß sie mit Eifer und Einsicht sich den Geist der Methode aneignen werden.

Schulmänner, welchen diese noch gänzlich fremd sein sollte, finden wohl in ihrer Umgebung Collegen, welche mit derselben vertraut, ihnen die Anwendung in der Schule gern zeigen werden.

H e f f e.

Pistor.

14.

Zu Nr. D. S. N.
1438.

Darmstadt den 15. April 1834.

Die Dispensation vom gesetzlichen Alter zur Confirmation, insbesondere das von den Dispensirten zu entrichtende Schulgeld u.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen.

Da sich an manchen Orten Anstände über rubricirten Betreff erhoben haben, so bringen wir in Folge höchster Entschliesung vom 5. April d. J. zu Nr. D. 4498. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kinder, welche, wenn sie das 14. Jahr bei ihrer Confirmation und resp. Entlassung aus der Schule, noch nicht erreicht, und deshalb

Dispensation erhalten haben, die Schule vor dem 14. Lebensjahre verlassen, das Schulgeld bis zu dem vollendeten 14. Jahre zu entrichten haben.

M e s s e.

Pistor.
